

049 83

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 180/65

URTEIL

Verkündet am

28. Oktober 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Margarete Malka M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] Israel, A [REDACTED] I [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. April 1965 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin mußte im Jahre 1933 ihr medizinisches Studium in Köln aus rassistischen Gründen aufgeben. Sie unterzog sich dann einer einjährigen Ausbildung als Hebamme an der Landeshebammen-Lehranstalt in Stuttgart. Am 24./25. Juli 1934 bestand sie die

- 3 -

Abschlußprüfung mit der Note "Sehr gut". Nach vorübergehender Tätigkeit im Wohlfahrtsamt der Jüdischen Gemeinde in Köln wanderte sie am 4. März 1935 nach Palästina aus. Dort heiratete sie am 11. Juli 1935 den ebenfalls aus Deutschland ausgewanderten Zahnarzt Dr. Helmuth Meyer.

Die Klägerin hat Entschädigung in Höhe von 5.000,-- DM für Schaden in der Ausbildung erhalten. Ihren Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen hat der Regierungspräsident in Köln durch Bescheid vom 7. März 1961 mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe die Ausbildung als Hebamme lediglich zum Zwecke der Auswanderung erhalten. Ein Berufsschaden im Sinne von § 114 BEG sei zu verneinen, weil der Klägerin bereits vor Beginn der Ausbildung bekannt gewesen sei, daß sie nach Vollendung derselben in Deutschland keinen entsprechenden Beruf ergreifen konnte.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin bei dem Landgericht keinen Erfolg gehabt. Auf ihre Berufung hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil geändert und das beklagte Land durch Teilurteil verurteilt, an die Klägerin 5.684,--DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, durch Nicht-aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Hebamme aus rassischen Gründen sei es der Klägerin unmöglich gemacht worden, den Hebammenberuf in Deutschland bis zur Auswanderung auszuüben. Durch die Auswanderung aus rassischen Gründen im März 1934 sei die Klägerin ebenfalls gehindert worden, in Deutschland als Hebamme tätig zu werden. Damit sei der Tatbestand des § 114 Abs. 1 BEG gegeben. Ob die Klägerin bei dem Entschluß, nach der erzwungenen Unterbrechung ihres medizinischen Studiums sich als Hebamme ausbilden zu lassen, von der Vorstellung ausgegangen sei, sie werde diesen Beruf in Deutschland doch nicht ausüben können, brauche diese Ausbildung aber für die von ihr zu jener Zeit in Aussicht genommene Auswanderung nach Palästina, sei für die Anwendung des § 114 BEG unerheblich. Der Tatbestand dieser Vorschrift könne nämlich auch dann erfüllt sein, wenn ein Verfolgter eine Berufsausbildung aus Interesse an dem Beruf oder aus Liebhaberei beginne, ohne dabei zunächst daran zu denken, den Beruf nach beendeter Ausbildung später einmal auszuüben. Ändere sich dann seine Situation während oder alsbald nach Beendigung der Ausbildung und ändere der Betreffende dann auch seine ursprüngliche Absicht, den Beruf nicht auszuüben, wünsche er also dann doch, den Beruf auszuüben, und werde er daran aus Verfolgungsgründen des § 1 BEG gehindert, so

könne der Anspruch aus § 114 BEG nicht an der ursprünglich, d. h. bei Beginn der Ausbildung, vorhanden gewesenen Absicht, den Beruf später nicht auszuüben, scheitern. Könne der Betreffende nach Beendigung der Ausbildung aus Verfolgungsgründen keine entsprechende Tätigkeit aufnehmen, so könne ein Anspruch aus § 114 BEG trotzdem entfallen, wenn der Verfolgte gar nicht die Absicht habe, eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit auszuüben. Wer aber eine Berufsausbildung in der Absicht zum Abschluß bringe, in dem erlernten Beruf tätig zu werden, auch wenn von vornherein keine Aussicht bestehe, wegen der Verfolgung den Beruf in Deutschland ausüben zu können, und wer dann tatsächlich verfolgungsbedingt nach Abschluß der Ausbildung an der Aufnahme der Tätigkeit gehindert werde, müsse nach § 114 BEG entschädigt werden. Verfolgungsunabhängige Gründe hätten die Klägerin nicht daran gehindert, den erlernten Hebammenberuf in Deutschland auszuüben. Es seien vielmehr Verfolgungsgründe, nämlich die Verweigerung der Aushändigung des Prüfungszeugnisses und die verfolgungsbedingte Auswanderung, gewesen, die der Klägerin die Berufsausübung als Hebamme in Deutschland unmöglich gemacht hätten. Ohne diese nach der verfolgungsbedingten Unterbrechung des Medizinstudiums gegen sie gerichteten weiteren nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen würde die Klägerin den Hebammenberuf, den sie erlernt gehabt habe, in Deutschland auch ausgeübt haben. Deshalb greife der Einwand des beklagten Landes, die Klägerin habe den Hebammenberuf nur erlernt, um ihn im Auswanderungsland Palästina auszuüben, nicht durch. Auf das Motiv der Nutzung der Arbeitskraft komme es im übrigen nicht an. Entschä-

digung nach § 114 BEG müsse auch dann geleistet werden, wenn die Ausbildung zu einem Beruf nur mit Rücksicht auf die verfolgungsbedingte Auswanderung durchgeführt worden sei und der Verfolgte nach und trotz der abgeschlossenen Ausbildung aus Verfolgungsgründen keine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit habe aufnehmen können.

Ein Mindestmaß des danach gemäß § 114 BEG dem Grunde nach gerechtfertigten Klageanspruchs lasse sich schon jetzt festsetzen. Für den Erlaß des Teilurteils sei vorläufig von den Sätzen der Entschädigung für Bundesbeamte des einfachen Dienstes auszugehen. Der Entschädigungszeitraum beginne mit der Ablegung der Hebammenprüfung am 25. Juli 1934 und ende am 31. März 1946, dem Tage, an dem die Klägerin begonnen habe, in der Praxis ihres Ehemannes als Assistentin mitzuarbeiten. Die der Klägerin darnach zuzuerkennende Kapitalentschädigung belaufe sich auf 5.684,-- DM.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Nach dem Urteil des Senats vom 23. April 1965 - IV ZR 132/64 - (RzW 1965, 427 28 Nr. 32) kommt es für den Entschädigungsanspruch aus § 114 BEG darauf an, ob der Verfolgte die Absicht hatte, nach Abschluß seiner Berufsausbildung im Reichsgebiet eine dieser Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und ob er durch die Verfolgung an der Verwirklichung dieser Absicht gehindert worden ist. Wie der Senat (aaO) im einzelnen ausgeführt hat, muß es dabei genügen,

daß der Verfolgte bei Beginn oder während seiner Ausbildung noch mit der Möglichkeit rechnete, demnächst - etwa nach einem damals von ihm noch erhofften alsbaldigen Zusammenbruch der NS-Gewaltherrschaft - im Reichsgebiet den erstrebten Beruf ausüben zu können, und daß er den Willen hatte, für diesen Fall hier mit dieser Tätigkeit zu beginnen. Hat er - lediglich unter dem Eindruck der fortdauernden und sogar mehr und mehr sich verschärfenden Judenverfolgung durch die ihre Machtstellung zunächst mit Erfolg immer weiter ausbauenden NS-Machthaber - diesen Willen schließlich endgültig aufgegeben, so kann seinem Anspruch aus § 114 BEG nicht entgegengehalten werden, daß bei Abschluß der Ausbildung seine Absicht, im Reichsgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, nicht mehr bestanden habe. Die verfolgungsbedingte Verhinderung der Beibehaltung oder der Wiederaufnahme dieser Absicht muß dann seiner Verhinderung an der Ausführung einer bestehenden Absicht gleichgestellt werden.

Die Revision wendet sich daher mit Recht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei rechtlich ohne Bedeutung, ob die Klägerin bei dem Entschluß, nach der erzwungenen Unterbrechung ihres medizinischen Studiums sich als Hebamme ausbilden zu lassen, von der Vorstellung ausgegangen sei, sie werde diesen Beruf in Deutschland nicht ausüben können, sie brauche diese Ausbildung aber für die in Aussicht genommene Auswanderung nach Palästina. Denn in Fällen, in denen weder bei Beginn noch zu einem späteren Zeitpunkt, sei es während der Ausbildung, sei es bei dem Abschluß, eine Ausübung des Berufs in Deutschland beabsichtigt gewesen ist, kann kein neuer Verfolgungsschaden entstanden sein.

Denn dann wirken sich objektiv vorhandene Hindernisse für die Ausübung des erlernten Berufes nicht schädigend aus. Die Absicht, einen Ausweichberuf nicht ausüben zu wollen, schließt einen gesonderten Entschädigungstatbestand aus, wenn niemals die Absicht bestanden hat, diesen Beruf in Deutschland auszuüben, sondern die Absicht dahin ging, sich im Auswanderungsland beruflich zu betätigen. Dann wird der Schaden, den der Verfolgte in seinem Beruf etwa erlitten hat, durch die Entschädigung für den Ausbildungsschaden nach §§ 115 ff BEG mit erfaßt.

Demgegenüber kann die Klägerin nicht geltend machen, das Berufungsurteil beruhe auf der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung, daß die Klägerin den Hebammenberuf auch schon in Deutschland habe ausüben wollen und ausgeübt haben würde, wenn sie hieran nicht durch die Verfolgung gehindert worden wäre. Das Berufungsgericht hat nur festgestellt, ohne die nach der verfolgungsbedingten Unterbrechung des Medizinstudiums gegen die Klägerin gerichteten weiteren Verfolgungsmaßnahmen, nämlich die Verweigerung der Aushändigung des Prüfungszeugnisses und die verfolgungsbedingte Auswanderung, würde die Klägerin den Hebammenberuf, den sie erlernt gehabt habe, um ihn auszuüben, in Deutschland auch ausgeübt haben. Es hat aber, wie die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben, ausdrücklich offen gelassen, welche Absichten die Klägerin bezüglich des Ortes ihrer Berufsausübung gehabt hat. Es hat auch nicht festgestellt, daß eine etwa ursprünglich gehegte Absicht, den Beruf nicht in Deutschland, sondern in Palästina auszuüben, von der Klägerin aufgegeben worden ist. Die Feststellung, die Klägerin würde den Beruf der Hebamme in Deutschland ausgeübt

haben, wenn sie nicht durch "Verfolgungsmaßnahmen" daran gehindert worden wäre, ist nicht ausreichend und würde, falls sie es nur auf die objektiven Hindernisse abstellt, den Klaganspruch nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht durfte es nicht dahingestellt sein lassen, ob die Klägerin bei dem Entschluß, nach der erzwungenen Unterbrechung ihres medizinischen Studiums sich als Hebamme ausbilden zu lassen, von der Vorstellung ausgegangen sei, sie werde diesen Beruf in Deutschland doch nicht ausüben können, brauche diese Ausbildung aber für die von ihr zu jener Zeit in Aussicht genommene Auswanderung nach Palästina. In dieser Hinsicht sind weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich. Führen diese dazu, daß die Klägerin bei dem Entschluß, nach der erzwungenen Unterbrechung ihres medizinischen Studiums sich als Hebamme ausbilden zu lassen, tatsächlich von vornherein von der Vorstellung ausgegangen ist, sie werde diesen Beruf in Deutschland doch nicht ausüben können, brauche diese Ausbildung aber für die von ihr zu jener Zeit in Aussicht genommene Auswanderung nach Palästina, und ist sie bis zu ihrer Auswanderung nach Palästina bei dieser Vorstellung geblieben, so war eine Ausübung des Hebammenberufes in Deutschland gar nicht beabsichtigt und ist ein neuer Verfolgungsschaden infolgedessen nicht eingetreten. In diesem Falle wäre der Berufsschadensanspruch der Klägerin nicht begründet. Ergeben die weiteren Feststellungen indes- sen, daß die Klägerin von jener Vorstellung von vorn- herein nicht ausgegangen ist oder sie später aufge- geben, also beschlossen hat, nicht auszuwandern, son- dern den erlernten Hebammenberuf in Deutschland auch auszuüben, so würde ihr ein Berufsschadensanspruch zu- stehen, da dieser nach der vorgenannten Rechtsprechung des Senats nicht dadurch entfallen soll, daß der Ver- folgte seinen ursprünglich oder später gefaßten Ent- schluß der Berufsausübung in Deutschland unter dem

13
nachfolgenden Druck der politischen Ereignisse aus
verfolgungsbedingten Gründen schließlich aufgegeben hat.

III.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision des be-
klagten Landes das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim